

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von  
Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen  
vom 7. Juni 2018 / 05.07.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 25. Juli 2022 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

1. Der bisherige § 8 Abs. 2 wird aufgehoben und zum Kindergartenjahr 2022/2023 durch folgenden Absatz ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz (in €/Monat) im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4- und Mehrkind-Familie
Regelkita (§ 6 Abs. 3 a))	156 €	117 €	78 €	28 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Brühl) (§ 6 Abs. 3 b))	206 €	155 €	104 €	36 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Letten) (§ 6 Abs. 3 c))	200 €	152 €	103 €	35 €
Ganztagesbetreuung Modul I (§ 6 Abs. 3 c))	287 €	218 €	147 €	49 €
Ganztagesbetreuung Modul II (§ 6 Abs. 3 c))	316 €	241 €	160 €	57 €

2. Diese Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Notzingen, den 25. Juli 2022

Sven Haumacher  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.